

Von: noreply@bmi.bund.de
Gesendet: Montag, 5. Mai 2014 09:36
An: HP-Feldmann@t-online.de
Betreff: Kritische Infrastruktur

Az: 03-12007/1#1 - Feldmann, H.-Peter

Sehr geehrter Herr Feldmann,
vielen Dank für Ihre Anfrage an das Bundesministerium des Innern vom 22. April 2014. Sie erbitten Informationen zu kritischen Infrastrukturen.

Folgende Fragen habe ich für Sie beantwortet:

1. Was macht eine Stadt/Einrichtungen in einer Stadt zu Kritischen Infrastrukturen?
2. Gibt es bestimmte Gesetze/Richtlinien, die bei Kritischen Infrastrukturen zu befolgen sind?

Zu 1.

Nach der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (<http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/598730/publicationFile/34416/kritis.pdf>) sind Kritische Infrastrukturen definiert als „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“ Zudem sind Sektoren und Branchen definiert, die auf Bundesebene als Kritische Infrastrukturen gelten:

Die Branchenübersicht findet sich unter

http://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Kritis/neue_Sektoreneinteilung.pdf?__blob=publicationFile

Kommunen bzw. kommunale Verwaltungen wären damit Teil des Sektors Staat und Verwaltung, unter anderem mit der Branche Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einer deutschen Großstadt zeigen, dass dort beispielsweise die Stadtverwaltung als Kritische Infrastruktur angesehen wurde. Der Ausfall kommunaler Verwaltungsstrukturen und -dienstleistungen, etwa im Bereich der öffentlichen Sicherheit, würde für die dort lebende Bevölkerung ein Problem darstellen. Bei der Identifizierung Kritischer Infrastrukturen ist nur entscheidend, welche Auswirkungen ein Ausfall haben könnte. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten und Szenarien sind dafür nicht relevant.

Darüber hinaus befinden sich in jeder Stadt mit den Versorgungsunternehmen weitere Infrastrukturen, die für die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung von zentraler Bedeutung sind und insoweit – kommunale oder regionale – Kritische Infrastrukturen darstellen können. Auf Ebene der Kreise/Gemeinden können auch Einrichtungen als kritisch definiert werden, die für eine landes- oder bundesweite Betrachtung nicht relevant sind. In Ihrem Beispiel könnte zum Beispiel die Stromversorgung der Pumpen zur Grundwasserabsenkung in besonderem Maße kritisch sein, da bei ihrem Ausfall durch den Grundwasseranstieg erhebliche Teile der Bevölkerung betroffen wären. Als Kriterien zur Identifizierung Kritischer Infrastrukturen in einer bestimmten Gebietskörperschaft werden häufig die Qualität (wichtige Versorgungsleistung), Quantität (Anzahl der Betroffenen, Größenordnung eines potentiellen Ausfalls, ...) und die Zeit (Schnelligkeit der Auswirkungen, erwartete Dauer des Ausfalls...) herangezogen.

Zu 2.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) keine verbindlich umzusetzenden Leitlinien herausgibt, sondern Handlungsempfehlungen, die die Behörden, Betreiber und Bürger beim Schutz Kritischer Infrastrukturen unterstützen können. Im Rahmen des Katastrophenschutzes sind in erster Linie die Länder, konkret die Landesinnenministerien, für Fragen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen zuständig. Der Bund und hier insbesondere das BBK unterstützen nach § 18 Zivil- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) die Länder und vereinzelt auch die kommunale Ebene durch die Bereitstellung von Methoden und Empfehlungen sowie im Rahmen von Projekten. Eine umfassende Gesetzgebung speziell zum Thema „Schutz Kritischer

Infrastrukturen“ existiert in Deutschland nicht. Konkrete gesetzliche Bestimmungen zu dem Stichwort Kritischen Infrastrukturen sehen derzeit nur das Energiewirtschaftsgesetz in Bezug auf Europäische Kritische Infrastrukturen (§ 12) sowie das Raumordnungsgesetz mit Blick auf die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ROG) vor. Allerdings gibt es eine Vielzahl fachgesetzlicher Regelungen mit Anforderungen an die Sicherheit von Infrastrukturen: Für die Energie wird zum Beispiel im Energiewirtschaftsgesetz (§ 1) eine möglichst sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas als ein Zweck des Gesetzes genannt; für Telekommunikationsnetze sind bestimmte technische Schutzmaßnahmen umzusetzen (§ 109 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz); und für die Wasserversorgung existieren (wie für Gas und Strom auch) vom Fachverband verabschiedete Hinweise zur Sicherheit in der Trinkwasserversorgung (z.B. DVGW-Hinweis W 1001 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung - Risikomanagement im Normalbetrieb“). Darüber hinaus sehen für bestimmte Fälle Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze für einige Sektoren besondere bundesweite Regelungen vor. Betriebe, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen (dies sind beispielsweise Gaskraftwerke oder -speicher), müssen genau definierte Sicherheitsvorkehrungen einhalten.

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen folgt im Wesentlichen dem kooperativen Ansatz (s. BMI 2009). Insoweit wird nicht erster Linie auf gesetzliche Regelungen gesetzt, sondern auf die Kooperation der Akteure Behörden, Betreiber und Bevölkerung. Hierzu gibt zum Beispiel der Risiko- und Krisenmanagement-Leitfaden des BMI Empfehlungen:

BMI (2011): Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement. Leitfaden für Unternehmen und Behörden. Online verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2008/Leitfaden_Schutz_kritischer_Infrastrukturen.pdf?__blob=publicationFile.

Weitere Informationen zum Thema speziell für Kommunen finden Sie auch auf der Internetseite www.kritis.bund.de unter Aktivitäten/ Nationales.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort weiterzuhelfen. Wenn Sie sich in Ihrer Gemeinde explizit mit dem Risiko Hochwasser auseinandersetzen möchten, empfehlen wir eine strukturierte Risikoanalyse anzuregen, bei der auch die Auswirkungen auf Kritische Infrastrukturen berücksichtigt werden. Ein Verfahren hierzu findet sich in folgender Veröffentlichung:

BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) (2010): Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz (Wissenschaftsforum, 8). Online verfügbar unter http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.pdf?__blob=publicationFile.

Das BBK unterstützt in mehreren Pilotprojekten die Durchführung auf Kreisebene. Ebenfalls empfehlen wir den Leitfaden „Abschätzung der Verwundbarkeit gegenüber Hochwasserereignissen auf kommunaler Ebene“

(http://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevölkerungsschutz/Band_4_Praxis_BS_Hochwasser-Kommuna-Ebene.html).

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Knott

Bundesministerium des Innern

- Bürgerservice -

E-Mail: Buergerservice@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

www.115.de

Achtung!

Telefonische Sperrung der Online-Ausweisfunktion beim Personalausweis und beim elektronischen Aufenthaltstitel ab dem 01.01.2014 nur noch über die Rufnummer 116 116.

Die 116 116 ist 7 Tage in der Woche 24 Stunden erreichbar. Deutschlandweit kann diese Sperrhotline kostenfrei genutzt werden. Aus dem Ausland ist die Sperrhotline

gebührenpflichtig über die deutsche Ländervorwahl +49 116 116 und alternativ über die Rufnummer +49 30 40 50 40 50 zu erreichen.
